



Dienstag den 30. November 1802.

Eraßburg vom 10. November.

Die Einwohner Eraßburgs waren in der vorletzten Nacht vom 8ten auf den 9ten um halb zwölf Uhr durch ein neues Erdbeben erschreckt. Es scheint das heftigste von allen vorhergehenden gewesen zu seyn. Diesmal fiel einem Bürger der Lichtstock von seinem Nachttische auf den Boden, und der Nachttisch selbst wurde aus Bett angelehnt; mehrere Leute sprangen aus dem Bette, weil die Bettlade zitterte, Fenster und Thüren krachten etc. Ein Kellergewölbe riß in der Mitte entzwei. Man kann den verursachten Schaden noch nicht bestimmen. Da aber die vorhergehenden schon so viele

Risse erzeugten, daß seit etwa 6 Wochen die Maurer fast nichts als Schornsteine auszubessern haben, so ist zu fürchten, daß diesmal die Arbeit noch stärker seyn wird. Es scheint aber, das Erdbeben sey ebenfalls nur lokal, und habe nicht im Innern der Erde, sondern in der Luft, Witterung und Beschaffenheit des Bodens seine Ursache. Da auch sonst die Erdbeben oft mit einem Draußen, starkem Winde und dergleichen begleitet sind, so hat man hier nie etwas Aehnliches verspürt. Zwar wehte in der vorletzten Nacht ein ziemlich starker Nordwind, der aber, da er beinahe die ganze Nacht und schon den Tag vorher wehte, mit dem Erdbeben, in keiner

Weise

Verbindung zu stehen scheint. Noch verdient bemerkt zu werden, daß alle seit einiger Zeit verspürte Erdbeben nie mitten am Tage, sondern Morgens oder Abends, oder in der Nacht statt hatten. Die Meinung der Physiker ist, daß diese Erdbeben bloß von der besondern Witterung dieses Jahres eine Folge sind, und derjenige Bürger besonders, der dadurch, daß er während seines Aufenthaltes in Korfu das so schreckliche Erdbeben von Kalabrien in verschiedenen der Regierung überreichten Denkschriften einige Maaßregeln, die man nicht befolgte, angerathen hatte, versichert, daß unsere Erdbeben gar nicht geeignet sind, Schrecken zu verbreiten noch Abundungen von stärkern Stößen zu erregen.

London vom 9. November.

(Uiber Holland.)

Der französische Ambassador, General Andreossi, ist in der Nacht vom Freitag zum Sonnabend um 1 Uhr hier eingetroffen. Er befand sich in einer Kutsche, welche von 8 Pferden gezogen ward. Zwei andere Wagen, jeder von 6 Pferden gezogen, nebst ein paar Bagagewagen von 4 Pferden gezogen, folgten seiner Kutsche. Man erwartete den Ambassador schon am Freitage, und es war im Hotel des Bürgers Otto ein Mittagessen für ihn bereitet gewesen. Der stark einfallende Regen, welcher die Wege verschlimmert hatte, verzögerte seine Ankunft. B. Otto verfügte sich zweimal vergebens am Freitag Abend um 8

und 10 Uhr nach dem Hotel des Ambassadeurs, um ihm seine Aufwartung zu machen, kam indeß noch später wieder, um ihn zu empfangen. Am Sonnabend Morgen besuchte darauf General Andreossi den Bürger Otto in Portmanns Square in Begleitung seiner zwei Sekretairs. Um 2 Uhr Nachmittags verfügte sich der Ambassador in Begleitung des Bürger Otto und seiner Sekretairs zum Lord Hawkesbury, und ward bei demselben, als dem Staatssekretair der auswärtigen Angelegenheiten, förmlich introduzirt. Er speisete alsdann in seinem eignen Hotel zu Mittag, wo Lord Hawkesbury ihm des Abends den Gegenbesuch machte und bei demselben soupirte. Mehrere unserer Staatsbeamten besuchten denselben gestern. Gestern, am Montage, nahm er mit dem Bürger Portalis und 4 andern Franzosen das Mittagessen bei dem Bürger Otto ein.

Großbritannien.

Zu Portsmouth wird jetzt das Kriegsschiff Hibernia von 120 Kanonen gebaut, das, wenn es fertig ist, eine Zierde der englischen Seemacht seyn dürfte.

Nach den letzten Londner Nachrichten vom 4ten November sind die 2 Bataillons des 4. und 9. Regiments, und das 93. Regiment, zusammen 25000 Mann entlassen worden. Die Garden aber, die vermindert werden sollen, werden vor der Hand beibehalten.

Advertissemente.

Fortsetzung des lezthin abgebrochenen
Stempelarabens.

§. 13. Die Befreiung des Militärstandes von dem Gebrauche des Stempels erstreckt sich nicht weiter, als: a) auf dasjenige, so innerhalb des Regiments zwischen demselben, und dessen Offizieren und Gemeinen, weiter zwischen diesen und der Regimentkasse und den Militärverpflegsämtern vorgeht; folglich sind die Urkunden vom Stempel nicht befreit, welche Soldaten oder Offiziere in solchen Handlungen ausstellen, oder empfangen, die mit ihrem Dienste keine Gemeinschaft haben. b) Auf alle Quittungen und Empfangscheine, die über dasjenige ausgestellt werden, was ein Regiment, oder sonst ein Militärkorps, was die Invaliden, die Verpflegsbäcker, der Fuhrwesens- und Pontonsstand re. aus der Kriegskasse, oder von andern hierzu aufgestellten Departementen, an Sage, Pöhnung, Rekrutirung, Montirung, oder wie es sonst Namen haben mag, empfängt. c) Auf alle in den Militärdienst einschlagenden Amtsgeschäfte, und auf die daher in Amtsfachen des Militärs zu erstattenden Berichte, Tabellen, Anzeigen, auf die den Gemeinen auszufertigende Pässe, auf die kommissariatischen Entwürfe, adjustirten Berechnungen, über die Verpflegsgelder der Kriegsgefangenen, und der dabei Kommandirten, welche kollektive bezahlet werden, wie auch der Staats-

Arrestanten. d) Auf die Quittungen für die Naturalien, so in die Magazine der Verpflegsämter geliefert, oder welche dem Militär aus denselben, oder auch von Seite des Landes verabfolgt werden; doch sind hierunter die Quittungen nicht begriffen, welche die Militärlieferanten oder Kontrahenten über die zu erhaltenden Zahlungen auszustellen haben.

§. 14. Wenn derjenige, welcher Arrethts wegen von dem Stempel befreiet ist, von dem Richter in den Erbsatz der Unkosten verurtheilt wird, muß er, ungeachtet seiner Befreiung, dem Gegentheil den Betrag der von diesen ausgelegten Stempelgebühren vergüten.

§. 15. Der Papierstempel besteht aus folgenden vierzehn Klassen:

Die erste und geringste Klasse von 3 kr.	
Die zweite	6 —
Die dritte	15 —
Die vierte	30 —
Die fünfte	45 —
Die sechste	1 Gulden
Die siebente	2 —
Die achte	4 —
Die neunte	7 —
Die zehnte	10 —
Die elfte	20 —
Die zwölfte	40 —
Die dreizehnte	80 —
Die vierzehnte und höchste von 100 Gulden.	

Der erste Bogen einer jeden Urkunde muß mit dem Stempel aus einer dieser verschiedenen Klassen versehen seyn. Für den Fall, daß eine Urkunde aus mehreren Bogen besteht, wird gestattet, daß für die übrigen Einlagbogen in Gemäßheit des §. 7. ein Stempel der minderen Klasse, und zwar in nachfolgender Abstufung gebraucht werden kann: In allen Fällen, wo der

erste

erste Bogen den Stempel der sechsten Klasse von 1 Gulden nicht übersteigt, bedürfen die andern Bogen nur den Stempel von 3 Kreuzern. Zu dem Stempel der siebenten Klasse von 2 Gulden, den Stempel von 6 Kreuzern. Zu dem Stempel der achten Klasse von 4 Gulden, den Stempel von 15 Kreuzern. Zu dem Stempel der neunten Klasse von 7 Gulden, den Stempel von 30 Kreuzern. Zu dem Stempel der zehnten Klasse von 10 Gulden, den Stempel von 1 Gulden. Zu dem Stempel der elften Klasse von 20 Gulden, den Stempel von 2 Gulden. Zu dem Stempel der zwölften Klasse von 40 Gulden, den Stempel von 4 Gulden. Zu dem Stempel der dreizehnten Klasse von 80 Gulden, den Stempel von 7 Gulden. Zu dem Stempel der vierzehnten Klasse von 100 Gulden, den Stempel von 10 Gulden.

§. 16. Die Bestimmung, welche Klasse des Papierstempels in jedem Falle zu gebrauchen sey, fließt entweder aus der Eigenschaft desjenigen, welcher die Urkunde ausfertigt, oder aus der Eigenschaft desjenigen, in dessen Geschäft dieselbe ausgestellt wird, oder aus der Gattung der Urkunde selbst. In Ansehung der Urkunden, welche nach der Eigenschaft des Ausstellers, oder nach der Eigenschaft desjenigen, in dessen Geschäft sie ausgestellt wird, klassifizirt werden müssen, wird zur Grundregel vorgeschrieben, daß eine jede Urkunde, welche der Aussteller in seinem eigenen Geschäft ausfertigt, die Klasse des Stempelpapiers nach der persönlichen Eigenschaft des Ausstellers, im entgegengesetzten Falle aber, und wenn die Urkunde im Geschäft eines andern ausfertigt wird, das Stempelpapier nach der Klasse der persönlichen Eigenschaft desjenigen, für welchen dieselbe ausgefertigt wird, angewendet werden muß.

§. 17. Die Weiber werden nach der Eigenschaft ihrer Gatten beurtheilt.

§. 18. Wenn der Aussteller einer Urkunde, oder derjenige, in dessen Geschäft dieselbe ausgestellt wird, mehrere Eigenschaften hat, so ist der Stempel nach der höchsten dieser Eigenschaften zu nehmen.

§. 19. Falls die Urkunde von mehreren ausgesellet würde, die unter sich von verschiedener Eigenschaft sind, so muß die Klasse des Papierstempels nach demjenigen bestimmt werden, dessen Eigenschaft die vorzüglichere ist.

(Die Fortsetzung folgt.)

V e r o r d n u n g

des k. k. westgalizischen Landesguberniums.

Der Einfuhrzoll für die Kupferstiche erhält eine neue gesetzliche Bestimmung.

Seine Majestät haben vermög höchsten Hofdekrets vom 19. v. M. Oktober zu beschließen geruhet, daß von den Kupferstichen, die vom Auslande eingeführt werden, ein Zoll von Neunzig Gulden vom Zentner abgenommen werden soll; in Ansehung der mit Kupfertafeln versehenen Bücher aber habe es bei der bisherigen Übung zu verbleiben.

Welches zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht wird.

Krakau am 5. November 1802.
Johann Nepomuk Graf von Trautmannsdorf, Landesgouverneur.

Johann Eder von Plazer.

V e r o r d n u n g

des k. k. westgalizischen Landesguberniums.

Die Einfuhr des fremden viereckigen feinen Stahls, in der Dicke eines Viertelzolls, wird gestattet.

Ber.

Verniß höchsten Hofdeckers vom 11. v. M. Oktober ist die Einfuhr der feineren Gattungen des fremden vier-eckigen Stahls, welche die Dicke eines Viertelszolls nicht überschreiten, gegen Entrichtung der Zollgebühr zu drei Kreuzer vom Guldenwerthe bei den Kommerzial-Gränzzollämtern gestattet worden.

Welches zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht wird.

Krakau den 5. November 1802.
 Johann Nepomuk Graf von Trautmannsdorf, Landesgouverneur.
 Johann Edler von Plaker.

A n k ü n d i g u n g.

Von der k. k. Kammeral- Wirthschaftsverwaltung der Staatsherrschaft Kamienecz als grundobrigkeitslichen Verlassenschafts- Abhandlungsinanz werden durch gegenwärtige Ankündigung alle diejenigen Partheien vorgeladen, welche an die Verlassenschaftsmasse des am 9ten Juni d. J.; allhier verstorbenen hiesigen Amtsvorstehers Herrn Aloys Graf unter was immer für einen rechtsgültigen Namen entweder als Erbschaft oder Schuld eine Anforderung haben oder zu haben vermeinen; daß sie ihre mit allen nöthigen und rechtlich vorgeschriebenen Beweisen versehene Rechte und Ansprüche entweder selbst persönlich, oder durch gehörig bevollmächtigte Stellvertreter bei der auf den 21ten Dezember d. J. in hiesiger Verwaltungsamtskanzlei abzuhaltenden Rechtsverhandlung um so gewisser anzumelden und rechtskräftig zu erweisen haben, als nach Verlauf dieses peremptorischen Termins Niemand mehr angehört, noch eine Nachtragsforderung angenommen werden, sondern sich im Grunde gegenwärtiger Vorla-

bung jeder die Schuld der Abweisung selbst beizumessen haben wird.

Kolodjaz den 6. November 1802.
 Nikolaus Dieß,
 Verwalter.

N a c h r i c h t

Von dem Magistrate der königlichen Hauptstadt Krakau.

In Folge hoher k. k. Gubernialverordnung vom 2ten, Erhalt. 13ten November 1802. Zahl 20508. werden bei dem Krakauer Magistrat in der neuen Magistratur auf der Brüdergasse am 29ten Dezember 1. J. früh von 9 bis 12, und Nachmittag von 3 bis 7 Uhr die Lieferungen der für den besagten Magistrat nöthigen Schreibmaterialien-Erfordernisse als

1tens An Papier: Postpapier, Kanzleipapier, Konzeptpapier und Packpapier.

- 2tens Federkielen.
- 3tens Bleistifte, rothe und schwarze.
- 4tens Siegellack.
- 5tens Wachskerzen.
- 6tens Oblatten.
- 7tens Brennholz.
- 8tens Die Druckarbeiten.

Vom 1ten Jänner 1803 anfangend, an denjenigen verpachtet werden, welcher die besten Materialien in den wohlfeilsten Preisen zu liefern sich beizulassen wird.

Die Ausrufspreise gleich besagter Artikeln sind folgende

- a) Der Riß Postpapier 12 fl. rhn., der Riß Kanzleipapier 5 fl. rhn. 30 kr., der Riß Konzeptpapier 4 fl. rh. 15 kr., der Riß Packpapier 3 fl. rhn.
- b) Das tausend Federkielen 9 fl. rhn.
- c) Das Pfund Siegellack 1 fl. rhn. 30 kr.
- d) Das Duket schwarze und das Duket rothe Bleistiften 36 kr.

- e) Das Pfund Wachskerzen 54 kr.
- f) Das Schock große Oblatten 15 fr.
- g) Die Klasten hartes Brennholz 8 fl. rhn. 30 fr., die Klasten weiches Brennholz 6 fl. rhn. 15 fr.
- h) Der Riß Druckpapier sammt dem Druck 5 fl. rhn. 37 fr.
- Der Riß Schreibpapier sammt dem Druck 8 fl. rhn. 43 fr.
- Der Riß Medianpapier sammt dem Druck 18 fl. rhn. 46 fr.
- Der Riß klein Regalpapier sammt dem Druck 25 fl. rhn. 14 fr.

Jeder zur Versteigerung erscheinende Pachtlustige hat zur Sicherstellung des städtischen Verariums sich mit einer baaren oder keinem Anstand unterliegenden fidejussorischen Kauzion und mit einem vor der Versteigerung im Baaren zu setzenden Badium zu versehen, welches Badium denjenigen Lizitanten, die nicht den, für den Magistrat vortheilhaftesten Anbot gemacht haben, gleich nach abgeschlossener Versteigerung zurückgestellt, demjenigen aber, der den besten Anbot gemacht hat, nach dem von der hohen k. k. Landesstelle genehmigten Versteigerungsprotokoll und bestätigten Kontrakt in die Summe der zu erledigenden Kauzion eingerechnet oder nach erledigter Kauzion zurückgestellt werden wird, und im Gegentheil, wenn der Kontrahent von der ersteigerten Pachtung vor Abschluß des Kontraktes abtünde, zu Handen der Stadtkasse verfallen soll.

- Die Kauzion für das Papier beläuft sich auf 300 fl. rhn.
- Für die Federtielen auf 75 fl. rhn.
 - Für das Siegellack auf 75 fl. rhn.
 - Für die Wachskerzen auf 300 fl. rhn.
 - Für die Oblatten auf 25 fl. rhn.
 - Für das Brennholz weicher Gattung auf 300 fl. rhn.
 - Für das Brennholz harter Gattung auf 500 fl. rhn.

Für die Druckarbeiten 200 fl. rhn.
Von welchen Kauzionen, wenn sie baar erlegt werden, die DepONENTEN die 5 perzentigen Interessen in halbjährigen Raten aus der Stadtkasse empfangen werden.

Das Badium beläuft sich für das Papier auf 100 fl. rhn.

- Für die Federtielen auf 25 fl. rhn.
- Für das Siegellack auf 25 fl. rhn.
- Für die Wachskerzen auf 100 fl. rhn.
- Für die Oblatten auf 8 fl. rhn. 20 fr.
- Für das weiche Holz auf 100 fl. rhn.
- Für das harte Holz auf 166 fl. rhn. 40 fr.

Dann für die Druckarbeiten auf 66 fl. rhn. 40 fr.

Ubrigens hat ausser dem Buchdrucker und Holzhändler jeder pachtlustige Lieferant eine Probe des zu lieferenden Artikels, die amtlich bezeichnet werden wird, und nach der sich der Lieferant im Lauf der Lieferung bei Abfuhr des Materials genau zu halten hat, zur Lizitation mitzubringen haben; So wird auch jener, der sich zur Lieferung des Holzes herbeilassen würde, erinnert, daß das Scheit, sowohl hartes als weiches Holz 5/4 pohnisch in der Länge halten muß, und daß um allen nachhaftig gemachte Artikeln, mit alleiniger Ausnahme der Wachskerzen, der Kontrakt vom 1ten Jänner 1803 auf drei nacheinander laufende Jahre zu gelten, jener für die Wachskerzen aber nur auf ein Jahr seine Wirksamkeit habe. Endlich werden die Pachtlustigen wegen Einholung der näheren Bedingnisse an dem zu dieser Lizitation als Kommissär abgeordneten Magistratsrath und Kanzleibirektor Herrn Edlen von Mangstein hie. mit angewiesen.

Krafaun den 16. November 1802.

Dedakn.
Gollmayer.

Winzig, Rath.

Von dem Mag. rat der k. Hauptstadt Krakau wird hiemit zur öffentlichen Wissenschaft kund gemacht, daß, da durch eine hohe Verordnung einer hochlöbl. Landesstelle die neue Weichselbruggbrücke von Kasimir nach Podgorze, sowohl für die Gehende, als auch für die Fahrenden, am 24ten d. gebühret werden wird, die Polizeivorschriften aber über sämtliche Brücke nur langsam zu fahren und zu reiten erlaubt, so wird hiemit befohlen, über diese Brücke alles schnellen Reitens und Fahrens um so sicherer sich zu enthalten, als sonst der darüber Handelnde zu gewärtigen hat, nicht allein von der Wache angehalten, sondern auch zur Verantwortung und Strafe gezogen zu werden.

Krakau den 23. November 1802.

Didakt.

Gollmaner.

v. Mangstein, Magistratsrath.

Ritter von Schindler, Magistratsrath.

Angelkommene Fremde in Krakau.

Am 25. November.

Der Herr Johann von Eschichowski, wohnt in der Stadt No. 79.

Der Herr Karl von Lipinski mit 1 Bedienten, wohnt in der Stadt No. 95.

Der Herr Bassilius von Wochnazki mit Gattin und 2 Bedienten, wohnt in der Stadt No. 95., kömmt von Lemberg.

Der Herr Thaddäus von Pawlowski mit 1 Bedienten, wohnt auf dem Kieparz No. 4.

Der k. k. sandomirer Kreiskassakontrollor Herr Wenzel Simelmaier, wohnt in der Stadt No. 483.

Am 26. November.

Der Herr Mathias von Dembitzki mit Familie und 3 Bedienten, wohnt auf dem Kieparz No. 280.

Der Herr Thaddäus von Dumin mit 4 Bedienten, wohnt in der Stadt No. 91.

Der Herr Leo von Kochanowski mit Familie, wohnt in der Stadt No. 169.

Der Herr Paul von Skierski mit 2 Bedienten, wohnt in der Stadt No. 95.

Der Herr Joseph von Wieloglowiski mit 2 Bedienten, wohnt in der Stadt No. 91.

Am 27. November.

Der Herr Ignaz von Mastarowiz mit 2 Bedienten, wohnt in der Stadt No. 113.

Der Herr Johann von Niewiarowski mit 1 Bedienten, wohnt in der Stadt No. 304.

Der Herr Johann von Parsnizki, wohnt auf dem Kieparz No. 267.

Der Herr Anton von Schirakowski mit 1 Bedienten, wohnt auf dem Kieparz No. 42.

Der k. k. Offizier von Prinz Württemberg Infanterie Herr Johann Winttelmann, wohnt in Podgorze No. 107., kömmt von Prag.

Am 28. November.

Der Arzt Herr Joseph von Henisch, wohnt auf dem Kieparz No. 4., kömmt von Wien.

Der k. k. Lieutenant von Württemberg Infanterie Herr Anton Kirchmaier, wohnt in der Stadt No. 91., kömmt von Wien.

Der k. k. pensionierte Lieutenant Herr Baron Anton von Voit, wohnt in der Stadt No. 91., kömmt von Wien.

Der Herr Baron Peter von Goffowski mit Gattin und 4 Bedienten, wohnt in der Stadt No. 483.

Der

Der k. k. Hofstaatskanzleisekretär Herr Graf von Wallenburg mit Suite, wohnt in der Stadt No. 504., kömmt von Konstantinopel.

Verstorbene in Krakau und den Vorstädten.

Am 25. November.

Dem Bäcker Ignaz Gadowski seine Tochter Josepha, 2 Wochen alt, an Konvulsionen, in der Stadt No. 70.

Die Marianna Lubikowska, 49 Jahr alt, am Nervenfieber, in der Stadt No. 28.

Am 26. November.

Die Dienstmagd Klara Schewskowa, 20 Jahr alt, an der Wassersucht, auf der Wessola No. 221.

Am 28. November.

Dem Kupferschmied Johann Janikowski seine Tochter Anna, 4 Jahr alt, an Masern, in der Stadt No. 530.

Cours der Obligationen

von den öffentlichen Fonds in Wien.

Den 20. November 1802.

	Unboth.	Oblig.	Geld
Wien. StadtBanko a 5 pr. Ct.	93		92 1/4
— — Lotto	—		106 1/2
Hoffammer a 5 pr. Ct.	—		85 3/4
detto a 4 1/2 —	—		80 3/4
detto a 4 —	—		79 3/4
detto a 3 1/2 —	—		70 1/4
— unverzinsl. 1 bis 6 jähr	91 1/2 a	75	
W. Oberkammer-Pla 5 —	—		85 3/4
detto a 4 —	—		79 3/4
detto a 3 1/2 —	—		70 1/4
Ständ. Böhm. a 4 —	—		73 1/4
— Währen	—		73 1/4
— Schlesien	—		71 3/4
N. De. Ständl. a 5 p Ct.	—		85 3/4
detto a 4 —	—		79 3/4
detto Lotterie	—		88
Ständ. ob der Ens a 5 —	—		90
— Steiermark a 5 —	—		90
Verfleiß-Dir. Lot. Lose das St.	64		63 1/4

Krakauer Marktpreise

vom 20ten November 1802.

	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
Der Korkz Weizen zu	9	30	9	—	8	30	7	30
— — Korn —	6	45	6	30	6	15	6	—
— — Gersten —	5	15	5	—	4	45	4	30
— — Haber —	3	30	3	22 1/2	3	15	—	—
— — Hirse —	12	—	11	30	11	—	10	—
— — Erbsen —	7	—	6	45	6	30	6	—